

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Maßgebende Bedingung

Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen, Zusicherungen von Eigenschaften, Nebenabreden, auch mit unseren Vertretern und sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung durch uns.

III. Angebot

Bis zum Zugang der schriftlichen Annahme unseres Angebotes durch den Kunden können wir unser Angebot jederzeit widerrufen.

IV. Preise, Preiserhöhung, Gefahrübergang

1. Ist die Lieferung für eine spätere Zeit als 4 Monate nach Vertragsschluss vorgesehen, so sind wir berechtigt, unsere Preise den steigenden Lohnkosten und den Preiserhöhungen bei den Rohstoffen und den Zulieferanten verhältnismäßig anzupassen, soweit diese sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung geändert haben.
Werden Teillieferungen auf Abruf vereinbart und erhöhen wir während der Lieferzeit unsere Preise für den Vertragsgegenstand allgemein, so sind wir berechtigt, für noch nicht abgerufene Teillieferungen auch die hier vereinbarten Preise in gleicher Weise bei gleichzeitiger Ausübung billigen Ermessens zu erhöhen.
2. Die Preise verstehen sich ab unserem Werk, ausschließlich Verpackungskosten, jedoch zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht Bahnbehälter oder Bahnpaletten verwendet werden.
3. Die Gefahr geht mit dem Verladen der Ware zum Versand auf den Kunden über.

V. Lieferfristen

Lieferfristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsschlusses, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten. Teillieferungen behalten wir uns vor.

VI. Lieferverzug

Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten - gleichviel, ob sie in unserem Werk oder bei einem unserer Unterlieferanten eintreten - z. B. Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien und Rohstoffe, so verlängert sich, wenn die rechtzeitige Lieferung oder Leistung unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung (ganz) unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Wir werden den Kunden von den vorgenannten Umständen sobald als möglich unterrichten.

VII. Annahmeverzug

Gerät der Käufer mit dem Abruf und/oder der Annahme der Ware in Verzug, so sind wir berechtigt, auf unsere Kaufpreisforderung ab dem 30. Tag nach Eintritt des Verzugs von Kaufleuten Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu fordern. Unser Recht zur Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

VIII. Zahlung

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu fordern. Davon unberührt bleibt unser Recht zur Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens.

Eine evtl. Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Bei Wechseln erfolgt eine Annahme ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest.

In der Annahme eines Wechsels durch uns liegt keine Stundung der zugrundeliegenden Forderungen. Die Forderung kann von uns jederzeit eingeklagt und in der Zwangsvollstreckung beigegeben werden; die Annahme des Wechsels erfolgt insoweit lediglich zur Sicherheit.

IX. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Käufer ist nur berechtigt, mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen. Zurückbehaltungsrechte des Käufers gegenüber unseren Forderungen und Ansprüchen sind ausgeschlossen, wenn der Käufer Kaufmann ist.

X. Mängelanzeige

Übernehmen wir für Teile oder Waren eine Garantie und treten innerhalb der Garantiezeit an den von der Garantie erfassten Teilen Fehler auf, so ist der

Kunde verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach ihrem Auftreten uns anzuzeigen; anderenfalls tritt ein Garantieverlust ein. In den ersten sechs Monaten nach Übernahme der Ware kann ein Fehler auch ohne Einhaltung der Anzeigefrist geltend gemacht werden.

XI. Gewährleistung und Schadenersatz

1. Ist die von uns gelieferte Ware infolge von Material- oder Fabrikationsfehlern mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so sind wir zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die Ersatzlieferung nicht möglich, so ist der Käufer zur Herabsetzung der Vergütung oder zur Rückgängigmachung des Vertrages berechtigt. Dem Kunden bleiben die Gewährleistungsansprüche für offensichtliche Mängel nur erhalten, wenn er sie innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware rügt. Für Kaufleute verbleibt es bei den Rügefristen der §§ 377 HGB.
2. Sind wir aufgrund von Gewährleistungsvorschriften (ggf. auch aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung) zum Schadenersatz verpflichtet, so haften wir nur, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, so haften wir nur, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unserer Geschäftsführung oder unserer leitenden Angestellten verursacht worden ist. Eine Haftung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft bleibt davon unberührt.

XII. Sonstiger Schadenersatz

Schadenersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Diese Beschränkung gilt in gleichem Umfang auch für Ansprüche des Kunden gegen unsere Mitarbeiter und gegen die von uns beauftragten Personen (Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen). Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, so haften wir nur auf Schadenersatz, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unserer Geschäftsführung oder unserer leitenden Angestellten verursacht worden ist.

Ist der Schaden auf das Verhalten eines unserer Lieferanten zurückzuführen, so haftet dieser in gleicher Weise wie wir ebenfalls nur auf Schadenersatz, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Geschäftsführung oder seiner leitenden Angestellten verursacht worden ist.

XIII. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, bis zur Einlösung sämtlicher uns in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag und zwar unentgeltlich und ohne eine Verpflichtung für uns in der Weise, daß wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn er die Forderung(en) aus der Weiterveräußerung an uns zur Sicherung sämtlicher unserer Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis bereits jetzt abtritt; wir nehmen die künftige Abtretung bereits jetzt an. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer zur Zahlung an uns bekanntzugeben.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er sonst seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist für beide Seiten Landau.

Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (auch solche, denen Ansprüche aus unerlaubter Handlung zugrunde liegen) ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, nach unserer Wahl Landau.